

2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 06.10.2022 die 2. Satzung zur Änderung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessischer Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 Hessisches Gesetz über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618).

TEIL II

§ 16 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 7 Abs. 3 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr (EUR/Monat) werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	14-tägige Leerung	wöchentliche Leerung
60 l Gefäß	8,79	
80 l Gefäß	11,21	
120 l Gefäß	15,52	
240 l Gefäß	29,59	
770 l Gefäß	94,26	184,45
1.100 l Gefäß	132,15	260,98

(3) Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter werden zum Stückpreis von 5,50 EUR abgegeben und sind an den bekanntgegebenen Verkaufsstellen zu beziehen.

(4) Der Wechsel von Gefäßen ist jederzeit möglich. Pro Umtausch wird eine Verwaltungsgebühr von 19,00 EUR für Kleinbehälter (60, 80, 120 und 240 Liter) sowie 24,00 EUR für Großbehälter (770 und 1.100 Liter) erhoben. Hiervon befreit ist nur die Erstausrüstung von Neubauten bzw. der Gefäßwechsel bei Immobilienverkäufen für den Käufer des Objektes.

Für das erste Jahr der Rechtskraft dieser Satzung ist ein Austausch je Grundstück, welches an der Abfallwirtschaft angeschlossen ist, gebührenfrei. Dies gilt je Grundstück, nicht je Fraktion.

(5) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird dem angeschlossenen Grundstück ein Restmüllvolumen für die Entsorgung von gebrauchten Windeln von bis zu 120 Liter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Das zur Verfügung gestellte Restmüllvolumen ist auf ein Kalenderjahr befristet, eine Verlängerung ist jährlich zu beantragen. Bei der Entsorgung von gebrauchten Windeln für Kleinkindern gilt die Höchstdauer bis zu einem Alter von 3 Jahren.

(6) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 5 Abs. 3 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Bioabfall. Als Entsorgungsgebühr (EUR/Monat) werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	14-tägige Leerung
80 l Gefäß	4,36 EUR
120 l Gefäß	5,91 EUR
240 l Gefäß	11,73 EUR

(7) Für Sonderleerungen wegen falsch befüllter, nicht bereitgestellter oder überfüllter Abfallgefäße werden folgende Gebühren pro Gefäß und Leerung berechnet:

60 bis 240 l Gefäß	25,00 EUR
770 und 1.100 l Gefäß	90,00 EUR

(8) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs. 1 a, c und d, § 6 Abs. 1 und im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 8 und 9 abgegolten.

(9) Für die Entsorgung von Pkw-Reifen mit und ohne Felgen im Bringsystem (§ 6 Abs. 1 Buchst. n) werden folgende Gebühren erhoben:

Pkw- Reifen mit und ohne Felgen	3,50 EUR
---------------------------------	----------

§ 17 GEBÜHRENPFlichtIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 14 Abs. 6 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße und endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 18 VERWALTUNGSgebÜHREN

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Bioabfalleinsammlung gem. § 13 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

bei erstmaliger Antragstellung	65,00 EUR
bei beantragter Verlängerung	40,00 EUR

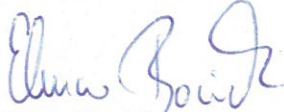
(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Die 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung tritt am 01 Januar 2023 in Kraft.

Die 2. Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), 07.10.2022

Der Gemeindevorstand



Elmar Bociek
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 14.10.2022